

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/151 vom 26. März 2013**

Sg Versicherungsgericht, 2013-03-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2011\\_151](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2011_151)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/151 du 26 mars 2013

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/151 del 26 marzo 2013

## **Regeste**

Art. 22 Abs. 1 IVG, Art. 17bis IVV. Durchgehender Anspruch auf IV-Taggelder. Wer von Mittwoch bis Samstag ganztags die Schule besucht und ausserdem einen weiteren ganzen Tag für das Selbststudium benötigt, gesamthaft also während fünf Tagen pro Woche einer Eingliederung nachgeht, hat in Anwendung von Art. 22 IVG einen durchgehenden Anspruch auf das IV-Taggeld. Es liegt kein Anwendungsfall von Art. 17bis lit. a IVV vor (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. März 2013, IV 2011/151).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Mitteilung vom 2. September 2010, mit welcher der Beschwerdeführerin die Umschulung zur Fotodesignerin zugesprochen worden ist, nennt als erlassende Behörde nur die Sozialversicherungsanstalt St. Gallen und nicht explizit die Beschwerdegegnerin. Trotzdem ist davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin diese Verfügung erlassen hat, wie sich insbesondere dem angegebenen Einreichungsort für das Begehren um den Erlass einer beschwerdefähigen Verfügung und dem Verteiler für die Zustellung von Kopien, in dem die Sozialversicherungsanstalt aufgeführt ist, entnehmen lässt. Auf der Verfügung vom 15. Oktober 2010 betreffend den Taggeldanspruch für die Periode 1. September bis 31. Dezember 2010 ist ausdrücklich die Beschwerdegegnerin als erlassende Stelle aufgeführt. Dasselbe gilt für die Taggeldverfügung vom 25. Februar 2011 betreffend den Anspruch ab 1. Januar 2011. Die angefochtene Rückforderungsverfügung weist wieder nur die Sozialversicherungsanstalt St. Gallen als erlassende Behörde aus. Da die Beschwerdegegnerin zuständig ist für den Erlass von Verfügungen über die Leistungen der Invalidenversicherung (Art. 57 Abs. 1 lit. g IVG) und da die Akten zeigen, dass nicht immer das richtige Verfügungsformular gewählt wird, kann trotz des Fehlens eines ausdrücklichen Hinweises auf die Beschwerdegegnerin als erlassende Behörde davon ausgegangen werden, dass die angefochtene Verfügung zwar von der zuständigen Ausgleichskasse erstellt, aber im Namen der Beschwerdegegnerin eröffnet worden ist. Die angefochtene Verfügung ist somit von der zuständigen Behörde erlassen worden.

### **E. 2**

2.1 Die Beschwerdeführerin hat ab September 2010 eine Umschulung (Art. 17 Abs. 1 IVG) absolviert. Da sie deswegen verhindert gewesen ist, einer Arbeit nachzugehen, hat sie einen Anspruch auf Taggelder in der Form der Grundentschädigung (Art. 22 Abs. 2, Art. 23 IVG) gehabt. Die Beschwerdegegnerin hat ihr deshalb mit einer Verfügung vom 15. Oktober 2010 für die Periode 1. September bis 31. Dezember 2010 ein Taggeld von Fr.

232.-- zugesprochen. Am 25. Februar 2011 hat sie der Beschwerdeführerin auch für die Zeit ab 1. Januar 2011 dieses Taggeld zugesprochen. In beiden Verfügungen ist nicht definiert worden, ob es sich um einen durchgehenden Taggeldanspruch gemäss Art. 22 IVG oder um ein Taggeld für einzelne Eingliederungstage gemäss Art. 17 bis lit. a IVV handelte. Nur in der Anweisung an die zuständige Ausgleichskasse vom 20. August/2. September 2010 hat die Beschwerdegegnerin festgehalten, dass die völlige und dauernde Verhinderung an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit in der Periode 25. August 2010 bis 5. Februar 2011 nur jeweils für Mittwoch bis Samstag gelte. Dabei hat sie sich offenbar auf die Ziffer 5 der Mitteilung vom 2. September 2010 betreffend die Bewilligung der Umschulung zur Fotodesignerin gestützt, in der sie festgehalten hatte, der Taggeldanspruch bestehe gemäss Art. 17 bis IVV nur für die effektiven Eingliederungstage. Bezieht man auch die Aktennotiz vom 12. August 2010 (vgl. IV-act. 75) in die Interpretation ein, so könnte damit durchaus gemeint gewesen sein, dass nur für die eigentlichen Schultage Mittwoch bis Samstag ein Taggeld auszurichten sei. Diese Aktennotiz erweckt den Eindruck, dass damit bewusst eine Abweichung von der Regelung des Art. 22 IVG und eine Anwendung des Art. 17 bis lit. a IVV beabsichtigt gewesen sei und dass diese Abweichung auf einer entsprechenden Vereinbarung mit der Beschwerdeführerin beruht habe, wohl als Gegenleistung für die - grosszügige - Übernahme der Kosten der Umschulung zur Fotodesignerin. Darauf deuten auch die übrigen Bedingungen wie etwa die vorweggenommene Verweigerung einer Verlängerung der Umschulung hin. Eine schriftliche Vereinbarung fehlt aber in den Akten ebenso wie die Verfügung, die gemäss Art. 50 Abs. 2 ATSG über einen derartigen Vergleich hätte ergehen müssen. Damit kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin - in bewusster Aufgabe eines Rechtsanspruchs - rechtswirksam auf einen Taggeldanspruch für die restlichen drei Wochentage (Sonntag bis Dienstag) verzichtet hätte.

2.2 Warum die Ausgleichskasse bei der Taggeldauszahlung für die Monate September 2010 bis Januar 2011 von einem durchgehenden, alle sieben Tage der Woche umfassenden Taggeldanspruch ausgegangen ist, lässt sich den Akten nicht entnehmen. Die angefochtene Rückforderung hat auf der Annahme beruht, dass ein Taggeldanspruch effektiv nur für die eigentlichen Schultage Mittwoch bis Samstag bestanden habe. Zurückgefordert worden sind also die für Sonntag bis Dienstag ausgerichteten Taggelder. Die Beschwerdegegnerin dürfte davon ausgegangen sein, dass die Beschwerdeführerin nur von Mittwoch bis Samstag durch die Eingliederungsmassnahme daran gehindert gewesen sei, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Sollte sie sich dabei nicht auf die Akten gestützt und daraus auf einen mit der Beschwerdeführerin vereinbarten Anspruch nur für Mittwoch bis Samstag geschlossen haben, so hat sie wohl übersehen, dass gemäss dem Lehrplan für das erste Semester neben den vier Unterrichtstagen pro Woche auch noch ein Tag pro Woche für das Selbststudium vorgeschrieben war. Demnach wäre von fünf Eingliederungstagen pro Woche auszugehen gewesen, denn gemäss den Verwaltungsweisungen (vgl. Rz 1008 KSTI) ist auch ein Tag, der für Hausaufgaben benötigt wird, ein Eingliederungstag. Das muss auch für einen Tag gelten, der für das Selbststudium benötigt wird. Die Beschwerdegegnerin hat das in ihrer Beschwerdeantwort zu korrigieren versucht, indem sie beantragt hat, die Rückforderung zu reduzieren und nur noch das Taggeld für zwei von sieben statt für drei von sieben Wochentagen zurückzufordern. Der Rechtsvertreter hat zu Recht geltend gemacht, es könne nicht von der Beschwerdeführerin verlangt werden, dass sie neben den fünf Tagen pro Woche, die sie für die Umschulung benötige, noch an zwei Tagen pro Woche einer Erwerbstätigkeit nachgehe. Tatsächlich kann Art. 17 bis lit. a IVV nur so verstanden

werden, dass er sich auf eine Eingliederungsmassnahme bezieht, die an weniger als fünf Tagen pro Woche die Ausübung einer Erwerbstätigkeit verhindert, so dass es der versicherten Person zumutbar ist, daneben noch einer - entsprechend reduzierten - Erwerbstätigkeit nachzugehen. Erstreckt sich die Umschulung aber auf fünf Tage in der Woche (wobei es offensichtlich irrelevant ist, ob das Montag bis Freitag oder von Dienstag bis Samstag dauert), so ist es der versicherten Person nicht zumutbar, darüber hinaus noch erwerbstätig zu sein. In diesen Fällen muss in Anwendung von Art. 22 IVG auch für die dazwischen liegenden zwei Wochentage ein Anspruch auf ein Taggeld bestehen. Andernfalls würde die Entschädigung mittels des Taggelds nämlich zum Vornherein nie 80% des letzten ohne gesundheitliche Einschränkung erzielten Erwerbseinkommens (Art. 23 Abs. 1 IVG) erreichen. Die von der Ausgleichskasse ursprünglich für September 2010 bis Januar 2011 ausbezahlten Taggeldleistungen sind somit rechtmässig gewesen, d.h. die Rückforderung ist - auch in dem von der Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort reduzierten Ausmass - mangels eines unrechtmässigen Taggeldbezugs rechtswidrig. Die angefochtene Verfügung vom 21. März 2011 ist deshalb ersatzlos aufzuheben.

### **E. 3**

Die erst mit der Beschwerdeantwort geltend gemachte Rückforderung der für die Zeit nach dem 11. Dezember 2010 (Schulschluss vor Weihnachten) ausgerichteten Taggelder kann nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens bilden, da sie nicht unmittelbar mit der strittigen Rückforderung vom 21. März 2011 zusammenhängt, sondern gesondert hätte verfügt (und angefochten) werden müssen. Im Sinn eines obiter dictum sei aber doch bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass gemäss der Rz 1028 KSTI auch jene Tage als Eingliederungstage zu qualifizieren sind, an denen die Schule üblicherweise geschlossen ist. In der Tat wäre es der Beschwerdeführerin wohl weder möglich noch zumutbar gewesen, für die zwei Wochen vor und die eine Woche nach Weihnachten einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

### **E. 4**

Die obsiegende Beschwerdeführerin hat einen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Da der Vertretungsaufwand als unterdurchschnittlich zu qualifizieren ist, erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Auch der Beurteilungsaufwand ist als leicht unterdurchschnittlich zu betrachten, so dass die unterliegende Beschwerdegegnerin eine Gerichtsgebühr von Fr. 500.-- zu bezahlen hat. Der Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet werden. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 21. März 2011 aufgehoben. 2. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- zu bezahlen (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). 3. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 500.-- zu bezahlen; der Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.